

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Lohnleitklausel zum Angebot*Hinweise:*

Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe¹

Abschn.-Nr.	Abschnittsbezeichnung/ 0,001xÄnderungsbetrag ²	Fikt. Lohnänd. ³ in Cent/Std.	Änd.-Satz ² in v.t. je Cent	Summe in Euro ² (Spalte2*3*4)
1	2	3	4	5
	(Abschnittsbezeichnung) 0,001x _____ (Betrag)			

Summe der Abschnitte

= _____

Summe der Aufwendungen= _____

abzüglich Selbstbeteiligung⁴ = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005 - _____

Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer⁵ _____

¹ vom Auftraggeber einzusetzen

² vom Bieter einzusetzen

³ vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote

⁴ vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen“, ist in nachfolgender Berechnung für „Erstattungsbetrag Lohnänderung“ = 0,00 € einzusetzen

⁵ Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

- 1 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbauarbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber im „Angebot Lohngleitklausel“ nichts anderes angegeben hat.
Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 2 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im „Angebot Lohngleitklausel“ vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.
Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 3 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 4 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 5 Von dem nach den Nummern 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Richtlinien zu 224
Angebot Lohngleitklausel

1 Anwendung

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz der Vergabestelle geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden. Für jeden Abschnitt ist der maßgebende Lohn einzusetzen, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe	der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)
für das Dachdeckerhandwerk	der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)
für das Maler- und Lackiererhandwerk	der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)
für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

2 Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der fiktiven Lohnänderung für die Angebotswertung

Baumaßnahme: **Neubau Verwaltungsgebäude**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Eröffnungstermin am: **13.01.2016**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **von 04/2016 bis 01/2018**

2.1 Grundlagen

	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Bauzeit 22 Monate (April 2016 bis Januar 2018)		-	-
Lohnerhöhung jeweils zum 01.06. eines Jahres		-	-
Maßgebender Lohn Tarifvertrag vom: 05.06.2014 Lohnperiode vom 01.06.2015 – 30.04.2016	1864 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung ¹		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.06.2016	3,1	x 1864 Cent			= 58 Cent
3	01.06.2017	2,6	(x 1864 Cent	+ 58 Cent)		= 50 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

2.2 Ermittlung der in das Formblatt 224 einzutragenden fiktiven Lohnänderung (lineare Ermittlung)

$$\frac{2 \text{ Monate} * 0 \text{ Cent} + 12 \text{ Monate} * 58 \text{ Cent} + 8 \text{ Monate} * 108 \text{ Cent}}{22 \text{ Monate}} = 71 \text{ Cent}^2$$

¹ Angenommene Lohnerhöhung analog dem zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen Tarifvertrag

² übertragen in Formblatt 224 Spalte 3

3 Berechnungsbeispiel für eine Lohnleitklausel

Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Neubau Verwaltungsgebäude**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
 Eröffnungstermin am: **13.01.2016**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **von 04/2016 bis 01/2018**

3.1 Berechnung des Änderungssatzes

1 Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer (= A) 2.155.354,00 €
 Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten) ohne angehängte Stundenlohnarbeiten

1.1 Gesamtstunden 17.344 Std.

1.2 Kalkulationslohn 36,75 €/Std

2. Kalkulierte Lohnkosten (= L) 926.324,00 €

Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:

a) eigene Lohnkosten 637.392,00 €

b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten 211.380,00 €

c) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonstige Kosten 77.552,00 €

3 Nachunternehmerleistungen (=N) 178.563,00 €

4 Lohnanteil = $\frac{L \times 100}{A-N}$ 46,86 v.H.

5 Maßgebender Lohn (= L_T) 18,64 €/Std

(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.06.15;
 Mit Tarifvertrag vom 05.06.2014 wurden folgende Lohnerhöhungen im Bauhauptge-
 werbe vereinbart:

ab 01.06.2014 bis 31.05.2015: + 3,1 % = 18,17 €/Std. (Ecklohn/West),
 ab 01.06.2015 bis 31.05.2016: + 2,6 % = 18,64 €/Std. (Ecklohn/West))

6 Errechnung des Änderungssatzes (=f)

in v.T. je Cent Tariflohnänderung

Änderungssatz f = $\frac{L \times 10}{(A-N) \times L_T}$ = 0,2514 v.T.

3.2 Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	2.155.354,00 €	-	-
Änderungssatz nach Formblatt 224	0,2514 v.T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 05.06.2014 Lohnperiode (LP) vom 01.04.2016 bis 31.05.2016	1864 Cent		

LP Nr.	Lohnerhöhung gem. Tarifvertrag vom 10.06.2016		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.06.2016	2,4	x 1864 Cent			= 45 Cent
3	01.06.2017	2,2	(x 1864 Cent	+ 45 Cent)		= 87 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Lohnperiode			LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungssatz v.T	Lohnmehrkosten Euro	
Nr.	von	bis		v. H.	Betrag €				
1³	01.04.2016	31.05.2016	1	10	215.535,40	-	-	-	
			2			-	-	-	
			3			-	-	-	
2¹	01.06.2016	31.05.2017	1	50	1.077.677,00	45	0,2514	12.191,76	
			2						
			3						
3¹	01.05.2017	31.01.2018	1	40	862.141,60	87⁴	0,2514	18.856,59	
			2						
			3						
4¹			1						
			2						
			3						
Zwischensumme								31.048,35	
Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.):									
2.155.354,00 Euro	x 0,5 v. H.	=							10.776,77
Mehrkosten der Lohnleitklausel ohne Umsatzsteuer								20.271,58	
Mehrkosten der Lohnleitklausel einschl. Umsatzsteuer								24.123,18	

³ Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

⁴ Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Rohbau GmbH, Musterstadt	2/2016	12.01.2016
Baumaßnahme		
Neubau eines Verwaltungsgebäudes		
Leistung		
Rohbauarbeiten		

Lohnleitklausel zum Angebot

Hinweise:

Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe¹

4 (West) (Spezialfacharbeiter)

Abschn.-Nr.	Abschnittsbezeichnung/ 0,001xÄnderungsbetrag ²	Fikt. Lohnänd. ³ in Cent/Std.	Änd.-Satz ² in v.t. je Cent	Summe in Euro ² (Spalte2*3*4)
1	2	3	4	5
1	Rohbauarbeiten			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x 2.155.354,11	71	0,2514	38.470,99
	(Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			
	Eintragungen in roter Schrift: Vorgaben der Vergabestelle			
	Eintragungen in blauer Schrift: Angaben des Bieters			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			

Summe der Abschnitte = 2.155.354,11 Summe der Aufwendungen= 38.470,99

abzüglich Selbstbeteiligung⁴ = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005 - 10.776,77

Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer⁵ 27.694,22

¹ vom Auftraggeber einzusetzen

² vom Bieter einzusetzen

³ vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote

⁴ vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen“, ist in nachfolgender Berechnung für „Erstattungsbetrag Lohnänderung“ = 0,00 € einzusetzen

⁵ Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.